

Fortentwicklung des Haushaltsführungsschadens

Positionspapier des Medizinrechtsanwälte e.V.



Jan Philipp Bergmann, LL.M.

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Medizinrecht

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Vertrauensanwalt des Medizinrechtsanwälte e.V. (Mitglied des Vorstands)

Lehrbeauftragter des Instituts für Rehabilitationsforschung und Personenschaden-
Management am An-Institut der Medizinischen Hochschule Brandenburg



SCHAH SEDI UND SCHAH SEDI

Rechtsanwälte PartG mbB

SUND S[®]

Gliederung

1. Kodifizierung des Haushaltsführungsschadens in § 843 BGB
2. Verständigung auf nachvollziehbare und unabhängig zu ermittelnde Werte
3. Vereinheitlichung des Stundensatzes und Möglichkeit der Nachvollziehbarkeit gerichtlicher Entscheidungen
4. Anspruch auf Kapitalisierung der Regulierungsbeträge bei Zukunfts-/Dauerschäden
5. Geltendmachung des Haushaltsführungsschadens auch für Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und anderen Formen der gemeinsamen Haushaltsführung
6. Begrenzung im Begriff der Haushaltstätigkeit (Hobbys, Tiere etc.)
7. Zeitliche Begrenzung für Hochbetagte
8. Anspruch auf ein Gutachten zur Ermittlung der Höhe des Haushaltsführungsschadens

Haushaltsführungsschaden



- Die Einschränkung oder der Ausschluss der Fähigkeit und / oder der Kraft einer Person, Arbeiten im Privathaushalt unentgeltlich auszuführen.
- Haushalt ist die nicht erwerbswirtschaftliche Einheit zur Sicherung der Bedarfsdeckung einer Person oder Personengemeinschaft unter Beachtung der verfügbaren Mittel.
- Der Haushalt als Ort privater Lebens- und Wirtschaftsführung verlangt ausführende und organisierende Tätigkeiten wegen der Mahlzeiten (Einkaufen, Backen/Kochen, Geschirrspülen) und der Erhaltung des Haushalts (Aufräumen, Putzen), der Kleidung, der Wäsche sowie des nötigen Inventars.
- Ein Haushaltsführungsschaden ist somit die Einschränkung oder der Verlust der Fähigkeit, solche Arbeit unentgeltlich auszuführen.

Gesetzliche Grundlage



§ 842 BGB - Umfang der Ersatzpflicht bei Verletzung einer Person

Die Verpflichtung zum Schadensersatz wegen einer gegen die Person gerichteten unerlaubten Handlung erstreckt sich auf die Nachteile, welche die Handlung für den **Erwerb** oder das **Fortkommen des Verletzten** herbeiführt.

§ 843 Abs. 1 BGB - Geldrente oder Kapitalabfindung

(1) Wird infolge einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit die **Erwerbsfähigkeit** des Verletzten aufgehoben oder gemindert oder tritt eine **Vermehrung seiner Bedürfnisse** ein, so ist dem Verletzten durch Entrichtung einer Geldrente Schadensersatz zu leisten.

- => HFS wird nicht konkret genannt

Rechtliche Einteilung

- Der Haushaltsführungsschaden kann sich im Einzelfall sowohl als **Vermehrung Bedürfnisse** als auch als **Minderung der Erwerbsfähigkeit** realisieren
- Trotz der bestehenden **Kongruenz** sowohl zu einem Erwerbsschaden als auch zu einem Mehrbedarfsschaden, stellt der Haushaltsführungsschaden einen eigenen und unabhängigen Anspruch des Geschädigten dar und ist parallel zu diesem geltend zu machen.
 - => So führt beispielsweise eine vergleichsmäßige Abfindung des Verdienstausfallschadens nicht zur parallelen Erledigung oder dem Verlust des Anspruchs auf Erstattung des Haushaltsführungsschadens. Identisches gilt auch für den Bereich des Mehrbedarfsschadens und selbstverständlich auch für den umgekehrten Fall; wenn also lediglich der Haushaltsführungsschaden abgegolten wurde. Auch hier bleiben die Ansprüche auf weitere vermehrte Bedürfnisse sowie auf den Erwerbsschaden bestehen.



Leistungen der Sozialversicherungsträger sind anzurechnen

Umfang des HF-Schadens



- Der geltend zu machende Haushaltsführungsschaden ergibt sich aus §§ 842, 843 Abs. 1 BGB.
- Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kommt es für den Anspruch des Geschädigten auf Schadensersatz wegen Beeinträchtigung in der Führung des Haushalts auf den **konkreten Erfolg des Einsatzes** der Arbeitskraft an, soweit er durch das jeweils streitgegenständliche Ereignis entfallen ist und weiterhin entfällt.
- Für diese konkrete Schadensbestimmung, die auf § 249 BGB beruht, ist es im Gegensatz zu § 844 Abs. 2 BGB ohne Belang, zu welchem Ausmaß von Haushaltstätigkeit der Geschädigte familienrechtlich verpflichtet gewesen wäre. Entscheidend ist allein, welche Tätigkeit er ohne den Vorfall auch künftig geleistet haben würde.

=> der konkrete Ausfall ist entscheidend

Kodifizierung des Haushaltsführungsschadens in § 843 BGB



Handlungsbedarf:

Der Haushaltsführungsschaden ist als wesentliche Schadensersatzposition beim Personenschaden nicht im Gesetz kodifiziert und daher nicht nur Geschädigten, sondern oft sogar Anwälten unbekannt.

Der Haushaltsführungsschaden ist die am häufigsten vergessene / vernachlässigte Position in der Personenschadenregulierung.

Der Haushaltsführungsschaden kann in seiner konkreten Ausprägung das Schmerzensgeld des Geschädigten um ein Vielfaches übersteigen.

Den Haushaltsführungsschaden gar nicht oder unzureichend zu beachten hat erhebliche Auswirkungen für Ansprüche des Geschädigten und damit auch für das Haftungsrisiko des Anwaltes.

Kodifizierung des Haushaltsführungsschadens in § 843 BGB



Lösungsvorschlag:

Der Haushaltsführungsschaden sollte in § 843 BGB n.F. zumindest Erwähnung finden.

Wie schon beim Patientenrechtegesetz wird man allein aufgrund der medialen Begleitung einer Gesetzesnovelle mit einem deutlichen Bekanntheitsschub für den Haushaltsführungsschaden rechnen können.

Soweit sich hierzu einheitliche Bewertungsmaßstäbe etablieren können, werden **Transparenz**, **Rechtssicherheit** und **Gleichbehandlung** der Geschädigten erheblich gestärkt. Zudem würden die Bemessung und die Durchsetzung des Anspruchs sowohl für die Aktiv- als auch für die Passivseite erheblich vereinfacht, was für alle Beteiligten zu einer effektiveren Regulierung beitragen würde.

Verständigung auf nachvollziehbare und unabhängig zu ermittelnde Werte



Handlungsbedarf:

Mangels Kodifizierung gibt es aktuell weder eine festgelegte Bezugsgröße hinsichtlich der Bemessung der tatsächlichen Beeinträchtigung, wie etwa die „**Minderung der Haushaltsführungsfähigkeit (MdH)**“, noch nachvollziehbare Hilfestellungen für eine Zuordnung bestimmter Verletzungen zu einer daraus resultierenden Beeinträchtigung der Haushaltsführungsfähigkeit, die eine Wertung vereinfachen würden.

Für die Bemessung als pauschalen Anknüpfungspunkt völlig ungeeignet ist jedenfalls die sozialrechtliche „**Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE)**“. Die zu wertenden Beeinträchtigungen können in diesen Bereichen völlig unterschiedliche Auswirkungen haben.

Insbesondere kann eine MdH in konkreten Konstellationen auch größer sein als eine MdE. Weshalb sich auch der viel zu häufig anzutreffende pauschale Ansatz (MdE - 20 % = MdH) grundsätzlich verbietet.

Verständigung auf nachvollziehbare und unabhängig zu ermittelnde Werte



Lösungsvorschlag:

Der Gesetzgeber sollte in der Kodifizierung den Begriff der „**Minderung der Haushaltsführungsfähigkeit (MdH)**“ prägen und Wege zur Bemessung der Beeinträchtigung der Haushaltsführungsfähigkeit in aller Kürze abstrakt festlegen.

Da diese **Bemessungen** mit den diversen zu berücksichtigten Parametern und ihren unterschiedlichen Ausprägungen auf die konkrete Lebenssituation regelmäßig sehr komplex sind, werden zur Feststellung der MdH auch heute bereits teilweise sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich **Gutachten** eingeholt; leider noch immer viel zu selten.

Vereinheitlichung des Stundensatzes



Handlungsbedarf:

Der Stundensatz, zu dem ein zeitmäßig festgestellter Haushaltsführungsschaden zu ersetzen ist (Maßstab ist die Vergütung einer Ersatzkraft), unterliegt derzeit ebenfalls dem freien Schätzungsermessen der Gerichte, so dass sehr unterschiedliche Beträge ausgeurteilt werden.

Die Spanne bewegt sich in der obergerichtlichen Rechtsprechung derzeit zwischen 5,95 € und 17,- € (netto).

Dies führt dazu, dass Menschen mit vergleichbaren Beeinträchtigungen bei unterschiedlichen Gerichten Summen zugesprochen bekommen, die teilweise im sechsstelligen Bereich voneinander abweichen. Das darf nicht so bleiben.

Ohne eine Kodifizierung des anzuwendenden Stundensatzes scheint eine **Quergerechtigkeit** für die Geschädigten nicht erreichbar zu sein. Die erkennenden **Gerichte sind derzeit „zu frei“ in ihrer Bemessungsfindung.**

Vereinheitlichung des Stundensatzes



Lösungsvorschlag:

Der Gesetzgeber sollte die Höhe der Vergütung für die fiktive Ersatzkraft festlegen. Dies hat er an anderer Stelle bereits getan.

In § 21 JVEG wurde etwa

„...eine Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung von 17 Euro je Stunde...“

kodifiziert. Dies entspricht auch der realen Entwicklung am Markt.

Der Medizinrechtsanwälte e.V. fordert in Anlehnung hieran einen Mindestbetrag von 17 EUR / Stunde (netto).

Vereinheitlichung des Stundensatzes



Was kostet mich eigentlich eine Haushaltshilfe?

	Stundenlohn	Zusätzliche Kosten
Privat (450-€-Job)	10 - 15 €	14,74% Lohnnebenkosten
Selbstständig	15 - 17 €	19% MwSt. (nicht bei Kleingewerbe)
Reinigungsfirma	19 - 25 €	Keine

Quelle: www.jobruf.de - Stand: 2021

Vereinheitlichung des Stundensatzes



Was kostet mich eigentlich eine Haushaltshilfe?

	Stundenlohn	Mittelwert + Abgaben / Steuern
Privat (450-€-Job)	10 - 15 €	12,50 € + 14,74 % = 14,34 €
Selbstständig	15 - 17 €	16 € + 19 % = 19,04 € => 13,33 €
Reinigungsfirma	19 - 25 €	22 € (keine USt.?) => 15,40 €

Nettowert (gem. BGH = Brutto - 30 %)

Bei diesen Werten muss zusätzlich bedacht werden, dass es sich nur um Reinigungspersonal handelt. Zur Haushaltsführung gehören aber noch weitaus differenzierte Tätigkeiten.

Vereinheitlichung des Stundensatzes



Löhne für Pflegehelfer sind durchaus geeignete Maßstäbe:

Das Bundesverfassungsgericht hat (Urteil 2 BvR 1/01, 24.10.2002) für den damaligen parallel Beruf Altenpfleger/Altenpflegehelfer entschieden:

Beim Altenpflegehelfer kommt kaum medizinische Tätigkeit vor. Der Bund wollte den Beruf des Altenpflegehelfers regeln, weil er für die Berufsausbildung und ihre Regelung bei medizinischen Berufen zuständig sei. Das Bundesverfassungsgericht hat das abgelehnt. Im Beruf des Altenpflegehelfers ist so wenig „Medizin“ enthalten, dass der Bund nicht zuständig ist. Dies ist Sache der Länder.

Der Altenpflegehelfer ist ganz überwiegend hauswirtschaftlich tätig.

Die Bemessung sollte daher an Löhne der Altenpflegehelfer anknüpfen.

Es gilt damit **TVÖD-P**, der auch in der Krankenpflege gilt.

Der Stundenlohn wird ergänzt durch **Zuschläge** für Überstunden, Nachtarbeit, Arbeit am Samstag-Nachmittag, Sonntag und am Feiertag.

Vereinheitlichung des Stundensatzes



Der oben näher beschriebene Wert für einen angemessenen Stundensatz ist jedoch nur eine **Momentaufnahme**. Durch die sich ständig ändernden Voraussetzungen des täglichen Lebens, vor allem im Bereich des Wirtschaftssektors, muss auch der derzeit als verhältnismäßig anzusehende Betrag einer kontinuierlichen Anpassung unterliegen, um auch auf Dauer zu gerechten Ergebnissen führen zu können. Ansonsten stünde man in spätestens fünf Jahren wieder vor dem identischen Problem.

Denkt man über eine parallel verlaufende Entwicklung des hier ermittelten Betrages nach, so bedürfte es einer entsprechenden **Bezugsgröße**, an welcher sich die Anpassung zu orientieren hätte. Hier wäre eine Koppelung an die Höhe des jeweiligen **Mindestlohns** denkbar. Zum Ende des Jahres 2022 wurde dieser auf 12,00 Euro angehoben. Dies scheint als Ausgangs- bzw. Mindestwert auch mindestens erforderlich und angemessen. Hiernach müsste dann stets die Prüfung des Einzelfalls erfolgen, um ggf. höhere Werte zu ermitteln.

Vereinheitlichung des Stundensatzes



Das OLG Schleswig stellt beispielsweise bereits in einer Entscheidung aus dem Jahre 2008 für einen im dortigen Fall ab dem Jahr 2002 ausgeurteilten Haushaltsführungsschaden klar:

*„Der Haushaltsführungsschaden ist fiktiv zu bemessen anhand der hypothetischen Kosten einer Ersatzkraft; auszugleichen ist nach der Rechtsprechung lediglich der fiktive angemessene Nettolohn; daran ist festzuhalten, weil eine solche Rechtsprechung dem Geschädigten die notwendigen Anreize zur Schadensminderung durch Verzicht auf die kostspielige Anstellung einer Ersatzkraft vermittelt und die dabei erzielten Einsparungen teilweise auch dem Schädiger zugutekommen lässt. **Der Senat hat in zahlreichen Entscheidungen einen Stundensatz von 10,00 Euro zugrunde gelegt;** die vom Kläger angesetzten 9,20 Euro sind nicht zu beanstanden.“*

Damit hat das Gericht bereits für einen Zeitraum von vor etwa 20 Jahren einen Stundensatz von 10,00 Euro netto für die fiktive Bemessung des Haushaltsführungsschadens als angemessen angesehen.

Vereinheitlichung des Stundensatzes



Zum Stundensatz schreiben Ernst (Hans-Günter Ernst ist Vorsitzender Richter eines Senats am OLG Düsseldorf) und Lang (Rechtsanwalt Herbert Lang ist Abteilungsdirektor bei der Hauptverwaltung der Allianz Versicherungs-AG, München):

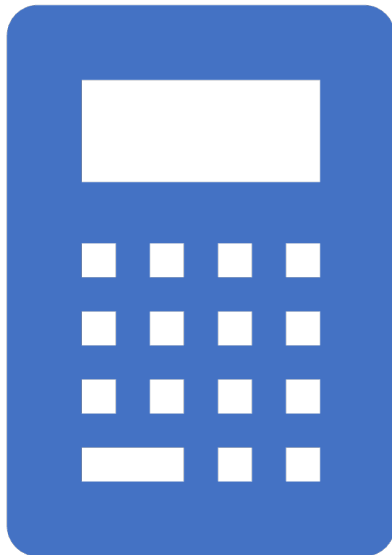
„Im Übrigen dürfte es allgemein bekannt sein, dass die Löhne mit den Jahren gestiegen sind. Entsprechend ist in der Rechtsprechung schon vor längerem ausgeführt worden, dass nicht nachvollziehbar sei, weshalb auch die neuere Rechtsprechung zum Teil noch von einem Stundensatz von 8,00 bis 9,00 Euro ausgehe; vielmehr seien solche Tätigkeiten „anständiger- und gerechterweise“ mit 12,00 Euro stündlich zu vergüten.“

Im Jahr 2021 hat das OLG Düsseldorf dann den Stundensatz einer Haushaltshilfe für die Berechnung des Haushaltsführungsschadens auf 12,00 Euro netto „geschätzt“.

Vereinheitlichung des Stundensatzes

Fiktiver HFS = Stundenzahl x Nettowert

Was den Sachverständigen vom Richter unterscheidet



Nettowert
≠
Netto-Stundenlohn

(Näheres im Positionspapier)

Vereinheitlichung des Stundensatzes



Soweit nun eine **Kodifizierung** für die Gegenwart und die nahe Zukunft gefunden werden soll, in der ein **einheitlicher Betrag für die gesamte Bundesrepublik** gefunden werden soll - wie dies auch für den Mindestlohn erfolgt ist - , sprechen viele Gründe dafür, dass hier ein Wert von 17,- € netto / Stunde angemessen sein könnte.

Soweit **regionale Unterschiede** ihre Berücksichtigung finden sollen, wäre es aufgrund der Komplexität der Ermittlung des korrekten Bemessungsbetrages wohl regelmäßig erforderlich, einen entsprechenden **Sachverständigen** zu beauftragen.

Altternativ könnte es auch praktikabel sein, in regelmäßigen zeitlichen Abständen (z.B. **alle zwei Jahre**) durch einen Sachverständigen feste Werte für bestimmte Regionen (z.B. **drei unterschiedliche Kategorien**) ermitteln zu lassen, die dann sämtlichen Gerichten sowie den übrigen Regulierungsbeteiligten als Basiswerte zur Verfügung gestellt würden.

Anspruch auf Kapitalisierung des Regulierungsbetrages



Handlungsbedarf:

Unterschiedlich wird von den Gerichten auch behandelt, ob eine Kapitalisierung des Rentenverlangens des Geschädigten vorgenommen wird oder es bei einer Rentenzahlung bleiben soll – gemeint sind die Anforderungen an den „wichtigen Grund“ i.S.d. § 843 Abs. 3 BGB.

Die Veränderung im Zinsniveau sowie die jeweils anzutreffende Inflation werden von den Gerichten bei der Kapitalisierung nur unzureichend berücksichtigt.

Die Möglichkeit der Realverzinsung ist die relevante Größe. Derzeit ist die Inflation noch höher als die Zinsen bei mündelsicherer Anlage. Die Folge ist, dass keine Ab-, sondern eine Aufzinsung vorgenommen werden müsste.

Anspruch auf Kapitalisierung des Regulierungsbetrages



Handlungsbedarf:

Tatsächlich führt die derzeitige Rechtslage zu einer paradoxen – so vom Gesetzgeber wohl weder vorhergesehenen noch beabsichtigten – Situation:

Da ein wichtiger Grund, § 843 Abs. 3 ernst genommen, oft nicht vorliegt, ist der Ersatzberechtigte darauf angewiesen, dass der Ersatzpflichtige, und das ist typischerweise ein Versicherer, sich freiwillig zur Kapitalabfindung bereiterklärt, dh einen Abfindungsvergleich schließt. Dies schwächt die Position des Ersatzberechtigten im Vergleich zu dem de lege ferenda angestrebten unbedingten Anspruch auf Kapitalisierung. Zugleich liegen aber die Kapitalabfindung und damit die endgültige Bereinigung des Schadensfalles im Interesse der Versicherer.

In der Praxis werden Personenschäden nicht ohne Grund nahezu ausnahmslos durch Abfindungsvergleiche reguliert. Den Versicherern fällt es so deutlich leichter, ihre Vorstellungen in den Abfindungsvergleich einfließen zu lassen.

Der wichtige Grund wendet sich also de facto gegen den Ersatzberechtigten.

(BeckOGK/Eichelberger, 1.6.2023, BGB § 843, Rn. 31)

Anspruch auf Kapitalisierung des Regulierungsbetrages



Lösungsvorschlag:

Der Gesetzgeber sollte regeln, dass ein Anspruch auf Kapitalisierung einer Geldrente als echtes Wahlrecht des Geschädigten besteht. Auf das Vorliegen eines „wichtigen Grundes“ kommt es dann nicht mehr an.

Die Grundsätze der – richtigen – Kapitalisierung von Renten sowie von realistischen Zukunftsprognosen sind auch beim Haushaltsführungsschaden beachtlich.

Bei der Kapitalisierung ist zudem die Dynamik in der Veränderung der Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen. Wenn man es nicht besser weiß, ist der plausibelste Ansatz eine **Extrapolation der Vergangenheit in die Zukunft**. Angebracht ist daher, einen Durchschnitt des **realen Zinssatzes** (Zinsertrag abzüglich Inflation) der letzten 24 Monate, ggf. auch der letzten fünf oder zehn Jahre zu bilden und diesen in die Zukunft fortzuschreiben.

Überdies ist nicht einzusehen, warum eine verletzte Person nicht auch an der gesamtwirtschaftlichen Wohlstandsmehrung teilhaben sollen. Somit wäre auch das Wirtschaftswachstum zu berücksichtigen mit der Folge, dass die künftigen Tagessätze schon deshalb jährlich um ca. 1 % höher zu bemessen wären.

Anspruch auf Kapitalisierung des Regulierungsbetrages



Dynamisierung nicht vergessen!

In seiner Grundsatzentscheidung vom 08.01.1981 hatte der BGH ausdrücklich aufgezeigt, dass neben dem Kapitalisierungszinsfuß weitere Faktoren bei der Barwertermittlung zu berücksichtigen sind. Dazu zählen im Einzelfall die Dynamisierung wegen Gehaltserhöhungen, die Dynamisierung wegen Preissteigerungen, wegen Steuern auf die Zinsen und schließlich die Dynamisierung wegen Verwaltungskosten des Kapitals.

Das bedeutet, dass nach der Kapitalisierung des Ersatzbetrages dieser noch mit einem Dynamisierungsaufschlag zu versehen ist, welcher sich jeweils individuell nach Anspruch und Einzelfall ergibt.

Haushaltsführungsschaden auch für Patchwork und WG



Handlungsbedarf:

Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft erhalten bei Tötung oder Schwerstverletzung auch dann keinen Ersatz auf den Haushaltsführungsschaden, wenn sich das Familienbild in nichts von dem einer herkömmlichen Ehe unterscheidet. Dasselbe gilt derzeit für sämtliche Haushaltsmitglieder, gegenüber denen keine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung besteht.

Diese rechtliche Anwendung des Anspruchs auf Ersatz eines tatsächlich eingetretenen Haushaltsführungsschadens widerspricht somit in vielen Konstellationen der heutigen konkreten Lebenswirklichkeit.

Umfang des HF-Schadens



- Der geltend zu machende Haushaltsführungsschaden ergibt sich aus §§ 842, 843 Abs. 1 BGB.
- Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kommt es für den Anspruch des Geschädigten auf Schadensersatz wegen Beeinträchtigung in der Führung des Haushalts auf den **konkreten Erfolg des Einsatzes** der Arbeitskraft an, soweit er durch das jeweils streitgegenständliche Ereignis entfallen ist und weiterhin entfällt.
- Für diese konkrete Schadensbestimmung, die auf § 249 BGB beruht, ist es im Gegensatz zu § 844 Abs. 2 BGB ohne Belang, zu welchem Ausmaß von Haushaltstätigkeit der Geschädigte familienrechtlich verpflichtet gewesen wäre. Entscheidend ist allein, welche Tätigkeit er ohne den Vorfall auch künftig geleistet haben würde.

=> der konkrete Ausfall ist entscheidend

Haushaltsführungsschaden auch für Patchwork und WG



Lösungsvorschlag:

Der Gesetzgeber sollte regeln, dass zur Geltendmachung eines Haushaltsführungsschadens auf das Vorhandensein einer gemeinsamen Haushaltsführung abgestellt wird (z.B. analog zu „Bedarfsgemeinschaft“) - und das, vom ersten Tag an - , bei der es nach den üblichen Beweisregeln darauf ankommt, welche konkreten Leistungen vor dem Schadensereignis erbracht wurden, die jetzt nicht mehr erbracht werden können und daher vom Schädiger zu kompensieren sind.

Ansonsten wäre das doppeltes „**Rosinenpicken**“. Erst will man nicht nach dem tatsächlichen Umfang schauen, sondern nur danach, ob auch eine gesetzliche Pflicht besteht. Wenn diese Pflicht dann besteht, will man nicht mehr danach schauen, in welchem Umfang diese rechtlich besteht, sondern lediglich in welchem Umfang sie vorher auch tatsächlich ausgeübt wurde (Bsp.: der faule Ehemann; der Unternehmer der ohnehin nie zu Hause ist).

Was ist noch Haushaltstätigkeit (Garten, Hobbys, Tiere etc.)?



Handlungsbedarf:

Es bestehen Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Haushaltstätigkeiten und Hobby, Haltung von Tieren, Gartenarbeit etc.

So wird durch die aktuelle Rechtsprechung des OLG Jena in Frage gestellt, dass die Haustierhaltung zur Haushaltsführung zählt, sie wird vielmehr als Hobby verstanden, dessen Verlust nicht erstattungsfähig sein soll. Andere Gerichte sehen die Haltung eines Familienhundes als Teil der Haushaltsführung an, so dass eine Behinderung mit der Folge, dass andere Familienmitglieder den Hund ausführen müssen, ersatzfähig sein soll.

Der Kompromiss, die Hundehaltung und den damit verbundenen Aufwand im Rahmen des Haushaltsführungsschadens zwar für erstattungsfähig zu bewerten, den Umstand, dass ein Hundespaziergang (auch) dem Vergnügen dient, mit einem Abschlag zu berücksichtigen, scheint auf den ersten Blick nachvollziehbar. Diese Argumentation ist bei näherem Hinsehen aber sehr beliebig.

Wie wird dann erklärt, dass der Aufwand für die Hundehaltung ersatzfähig sein soll, nicht aber der Aufwand für die Haltung von Fischen und Stallhasen, während das Halten von Hühnern ohne weiteres als Haushaltstätigkeit angesehen wird?

Wie erklärt sich, dass Gartenarbeit durch den BGH ohne weiteres als zum Haushalt gehörend und daher der Verlust der Fähigkeit zur Gartenarbeit als erstattungsfähig angesehen wird?

Begrenzungen auf Nutztiere, oder Begrenzungen im Umfang der anrechenbaren Tätigkeit scheinen willkürlich.

Was ist noch Haushaltstätigkeit (Garten, Hobbys, Tiere etc.)?



Lösungsvorschlag: ?

Eine Klarstellung durch den Gesetzgeber scheint nicht praktikabel.

Zunächst scheint es nicht richtig, dass demjenigen Geschädigten, der ungefragt in diese stark beeinträchtigte Situation gebracht wurde, nicht wie selbstverständlich auch beispielsweise der Hund als Freund und täglicher Begleiter genommen wird, nur weil er sich schadensbedingt nicht mehr selbst um die Versorgung des Tieres kümmern kann. Die Rechtsprechung will diese entgangene Lebensfreude (auch ein Motorrad als zweites Fortbewegungsmittel oder ein angepasster Sattel für ein Pferd) aber grundsätzlich eher im Rahmen des Schmerzensgeldes kompensieren.

Aufwand für Nutztiere und Garten werden hingegen regelmäßig ersetzt.

Zum Vergleich:

Der behindertengerechte Umbau zur Nutzung eines Schlosses in der Schweiz als Zweitwohnsitz wurde hingegen als vermehrtes Bedürfnis vom BGH bejaht.

Zeitliche Begrenzung für Hochbetagte?



Handlungsbedarf:

In der Gerichtsbarkeit gibt es einige Gerichte, die einen Haushaltsführungsanspruch auf das 75. Lebensjahr begrenzen wollen.

Das ist einem hochbetagten, über 75 Jahre alten Verletzten, der sich bis zum Verletzungszeitpunkt bester Gesundheit erfreute und voraussichtlich seinen Haushalt noch über Jahre selbständig versorgt hätte, schwer zu vermitteln.

Es entspricht auch nicht der Lebenswirklichkeit mit gesteigener Lebenserwartung, verbesserter Gesundheitsversorgung und einer Vielzahl moderner Hilfsmittel.

Lösungsvorschlag:

Die überwiegende Rechtsprechung nimmt derartige Begrenzungen nicht (mehr) vor. Handlungsbedarf des Gesetzgebers besteht (derzeit) nicht.

Da alle zeitlichen Begrenzungen willkürlich erscheinen, ist die richtige Lösung, keine Zeitbegrenzung vorzusehen und den Schädiger auf die Möglichkeit einer Abänderungsklage zu verweisen.

Anspruch auf ein Gutachten zur Ermittlung des HFS



Handlungsbedarf:

Im Bereich des Haushaltsführungsschadens existieren erhebliche Anforderungen an die Beweislast, welche der Verein bereits in seinem letzten Positionspapier problematisiert hat. Der Geschädigte muss zur Geltendmachung eines Haushaltsführungsschadens die getätigten Hausarbeiten vor dem schädigenden Ereignis darlegen und beweisen. Identisch verhält es sich für den Umfang der Beeinträchtigungen, die sich aus dem konkreten Schadensbild ergeben. Im Anschluss an diese Hürden folgen noch weitere Einzelfragen und Abwägungen, die im Ergebnis eine konkrete und adäquate Bemessung des Schadens des Mandanten erheblich verkomplizieren.

Im Streitfall obliegt es den Tatsacheninstanzen der erkennenden Gerichte den **Umfang** und die **Höhe** der eingetretenen Beeinträchtigung festzustellen. Das größte **Problem** ist hierbei, dass dies überwiegend durch **richterliche Schätzung** passiert, anstatt eine neutrale Ermittlung durch gerichtlich zu bestellende Sachverständige durchzuführen.

Anspruch auf ein Gutachten zur Ermittlung des HFS



Handlungsbedarf:

Dieser Umstand, der im Ergebnis zu katastrophalen Unterkompensationen bei den Geschädigten führt, ist nicht weiter hinzunehmen.

Grundsätzlich wird das Fehlen nachvollziehbar nicht vorhandener eigener Sachkompetenz der Gerichte im gerichtlichen Verfahren richtigerweise durch externe Sachverständige ausgeglichen.

So wird etwa nach einem Verkehrsunfall ganz selbstverständlich die Ermittlung des Schadensumfangs am Unfallfahrzeug und die daraus resultierende Schadenshöhe einem Sachverständigen überlassen.

Bei dem ebenfalls aus dem Verkehrsunfall resultierendem und wesentlich komplexeren Personenschaden hingegen nicht. Hier soll sich der Geschädigte schlicht auf die Schätzungscompetenz des Gerichtes verlassen. Das kann nicht richtig sein. Aus diesem Grund müssen hier neue Lösungsansätze gefunden werden.

Anspruch auf ein Gutachten zur Ermittlung des HFS



Lösungsansatz:

Die Lösung ist so einfach wie naheliegend. Die Ermittlung des Schadensumfangs sowie der daraus resultierenden Schadenshöhe wird einem Sachverständigen überlassen.

Zunächst führt ein entsprechendes Gutachten zu einer stärkeren Transparenz der Schadensermittlung.

Die Last zur Kostentragung liegt nach den üblichen Beweisregeln zunächst beim Kläger.

Für die Gerichte ist dadurch mit einem reduzierten - zumindest aber mit keinem gesteigerten - Aufwand zu rechnen. Wie auch zur Haftung dem Grunde nach, können bereits vor der mündlichen Verhandlung die relevanten Gutachten zum Umfang der Beeinträchtigung der Haushaltsführung und ggf. auch zum örtl. angemessenen Stundensatz eingeholt werden. Der Sachverständige könnte dann ebenfalls eine konkrete Berechnung des eingetretenen Haushaltsführungsschadens der Höhe nach vornehmen.

Auf diese Weise würde eine neutrale Ermittlung des tatsächlich eingetretenen Schadens (ggf. zu den regionalen Konditionen) stattfinden. Die Geschädigten würden das bekommen, was ihnen zusteht – und auch nicht mehr. Es wäre allerdings endlich Schluss damit, dass sie mit einer deutlichen Unterkompensation dieser Schadensposition aus dem Prozess gingen.

Einer „Verdunklung“ des tatsächlichen Schadens durch die Leistungspflichtigen wäre so Einhalt geboten.

Anspruch auf ein Gutachten zur Ermittlung des HFS



Lösungsansatz:

Das Bestellungsgebiet eines Sachverständigen für Haushaltsführungsschäden erfordert nachgewiesene Fachkenntnisse => § 404 Abs. 3 ZPO

Hier sollten sich die Gerichte - wie in anderen Fachgebieten auch - eingestehen, dass diese bei Ihnen nicht in dem erforderlichen Maße vorliegen. Diese legitimen Defizite lassen sich insbesondere nicht durch „Schätzungserfahrung“ kompensieren.

Exkurs: Anforderungen an SV

Erforderlich sind fundierte Kenntnisse in Ernährungs- und Haushaltswissenschaften. Hierzu gehören Haushaltsleistungen und die Haushalts- und Unternehmensführung.

Anspruch auf ein Gutachten zur Ermittlung des HFS



Im Bereich der **Haushaltsleistungen** sollte der Sachverständige über folgende Kenntnisse verfügen:

- Kenntnisse über eine bedarfsgerechte Ernährung von Haushaltspersonen, über die Lebensmittelkunde, das Lebensmittelrecht und die Vorratshaltung
- Kenntnisse in der Betreuung von Personen im Haushalt, der Gesundheitsvorsorge, der häuslichen Pflege und der Wohnbedürfnisse der Familienmitglieder
- Kenntnisse über die erforderliche Ausstattung der Wohnung, eine funktions- und personengerechte Einrichtung und die Gestaltung von Räumen
- Kenntnisse über die Materialkunde, Reinigungs- und Pflegeverfahren und der Textilverarbeitung sowie über den Einsatz und die Pflege von Maschinen und Geräten im Haushalt
- Kenntnisse in der Planung und Bewirtschaftung des Nutz- und Wohngartens

Anspruch auf ein Gutachten zur Ermittlung des HFS



Die **Haushalts- und Unternehmensführung** erfordert Kenntnisse über:

- gesamtwirtschaftliche Bedeutung von Haushalt
- Haushaltsführung und Haushaltsorganisation
- Erfassung der geld- und arbeitswirtschaftlichen Situation und die Verflechtungen von Unterhalts- und Erwerbsbereich
- Vergleich von Haushalten, die Beurteilung von Haushaltsleistungen und über die langfristige Haushaltsplanung

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Positionspapier des Medizinrechtsanwälte e.V.



Jan Philipp Bergmann, LL.M.

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Medizinrecht

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Vertrauensanwalt des Medizinrechtsanwälte e.V. (Mitglied des Vorstands)

Lehrbeauftragter des Instituts für Rehabilitationsforschung und Personenschaden-
Management am An-Institut der Medizinischen Hochschule Brandenburg



SCHAH SEDI **UND** SCHAH SEDI

Rechtsanwälte PartG mbB

S**UND**S[®]